

## **In der Senatssitzung am 10. November 2020 beschlossene Fassung**

**Die Senatorin für Kinder und Bildung**

Bremen, 06.11.2020

### **Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.11.2020**

**Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunzehnte Coronaverordnung);**

**hier: § 17 Abs. 6 der Coronaverordnung - Information von Schüler\*innen an öffentlichen Schulen über die Einordnung als Kontaktperson der Kategorie I im Sinne von § 19 Abs. 2 der Coronaverordnung.**

#### **A. Problem**

Seit 07.10.2020 haben die Infektionszahlen in der Stadt Bremen die 50er-Inzidenz überschritten. Die Infektionszahlen steigen auch weiterhin. Die Pandemiebekämpfung stellt die Gesundheitsbehörden gegenwärtig vor sehr große Herausforderungen. Ziel des staatlichen Handelns ist, Erkrankungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen und eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern.

Um das Infektionsgeschehen einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen, werden derzeit Maßnahmen ergriffen, die Auswirkungen auf verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens haben. Hierzu gehören u.a. Einschränkungen von Veranstaltungen und privaten Feierlichkeiten, Einführung einer Maskenpflicht auf stark frequentierten Plätzen, die Schließung gastronomischer und anderer Betriebe sowie erhebliche Einschränkungen im Bereich des Freizeitsports.

Schulen und Kitas bleiben geöffnet, um eine Beschulung und Betreuung zu ermöglichen und das verfassungsmäßige Recht auf Bildung und Teilhabe zu gewährleisten. Ziel aller Maßnahmen muss darüber hinaus auch sein, drohende - teilweise gravierende - Schäden für Kinder und Jugendliche durch vollständige Schul- und Kita-Schließungen zu vermeiden.

Mit steigenden Infektionszahlen und der wachsenden Belastung der Verwaltung mit der Nachverfolgung von Infektionsketten verzögert sich zunehmend die Rückmeldung zu der von der Schule als Angehörige der Realkohorte einer infizierten Person an das Gesundheitsamt gemeldeten Personengruppe.

Bei den Schülerinnen und Schülern der Realkohorte eines nachweislich infizierten Mitschülers beziehungsweise einer nachweislich infizierten Mitschülerin besteht die begründete Vermutung, dass es sich um Kontaktpersonen der Kategorie 1 im Sinne von § 19 der aktuellen Coronaverordnung handelt. Das Abstandsgebot zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus

gilt hier nicht; es wird vielmehr durch das Kohortenprinzip ersetzt, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 17 Abs. 2 Coronaverordnung. In der Regel besteht hier erst mit der Mitteilung durch das Gesundheitsamt eine Pflicht zur Absonderung, da erst zu diesem Zeitpunkt von einer zuverlässigen Kenntnis von der labordiagnostischen Bestätigung einer Infektion im Sinne der Coronaverordnung auszugehen ist und häufig auch erst dann Handlungspflichten für die Betroffenen nach §§ 19 f. Coronaverordnung ausgelöst werden. Da die Pflicht zur Absonderung an die Kenntnis von einer labordiagnostisch bestätigten Infektion anknüpft, sich die Mitteilungen hierüber mit zunehmendem Infektionsgeschehen aber verzögern können, bedarf es über das Gesundheitsamt Bremen hinausgehender, erweiterter Mitteilungswege, um eine bestmögliche Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Auch aus Sicht der Schulleitungen ist es dringend erforderlich, Schulen schnell handlungsfähig zu machen und sie in die Lage zu versetzen, in den Fällen Distanzunterricht anzuordnen, in denen sie Kenntnis über infizierte Personen oder Kontaktpersonen der Kategorie 1 haben.

## **B. Lösung**

Da gemäß § 19 der Coronaverordnung für infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie 1 ohnehin die Rechtspflicht besteht, die Wohnung oder Einrichtung, in der die betroffene Person lebt, nicht zu verlassen, kann auf diese Rechtspflicht auch durch die jeweilige Schul- und Einrichtungsleitung hingewiesen werden. Dies entspricht dem Vorgehen auch in anderen Bundesländern.

Durch die Zuordnung der betroffenen Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 durch die Schulen würde ohne weiteren Zeitverlust die Pflicht zur Absonderung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur Infektionskettenunterbrechung durch Absonderung geleistet werden. Insoweit bedarf § 19 Abs. 2 auch einer Ergänzung zur Pflicht zur Absonderung im Falle der Zugehörigkeit zur selben Kohorte von Schülerinnen und Schülern

Maßnahmen und grundsätzliche Zuständigkeit der zuständigen Gesundheitsämter bleiben durch die Hilfeleistung durch die Schulen unberührt.

Diese Vorgehensweise verhindert auch, dass die Schulen sich zu „Hotspots“ entwickeln, perspektivisch wieder geschlossen werden müssen und für weitere Ausbrüche in anderen Bereichen die Ursache darstellen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung schlägt daher eine Ergänzung des § 17 der 19. Coronaverordnung um einen Absatz 6 und die Ergänzung von § 19 Abs. 2 vor:

Konkret wird folgende Regelung vorgeschlagen:

### **§ 17 Schulen und weitere Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz**

*(1) Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind für den Unterrichtsbetrieb und im Rahmen von Ganztagsangeboten für den Betreuungsbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze geöffnet. Angebote Dritter in Schulen sind unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen gestattet. Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ist gestattet, sofern die in Absatz 2 genannten Bedingungen auch in Bezug auf andere Einrichtungen eingehalten werden.*

*(2) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 vorzulegen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bezogen auf Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können. Das Konzept kann für bestimmte Fachräume wie Labore oder Werkstätten spezielle Reinigungen vorsehen. Die Einhaltung der festgelegten Schutz- und Hygieneregeln, insbesondere des Belüftungskonzepts, ist zu gewährleisten.*

*(2a) In den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 Pflicht. Hiervon ausgenommene Gebäudeteile sind*

- 1. Mensen und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche,*
- 2. Klassen und Fachräume.*

*Von der Pflicht befreit sind*

- 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,*
- 2. Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume.*

*Abweichend von Satz 2 Nummer 2 kann für einzelne Fachräume im Konzept nach Absatz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben werden, sofern keine anderen Schutzmaßnahmen wie geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen ausreichen. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.*

*(3) Der Präsenzunterricht und im Rahmen von Ganztagsangeboten auch die Betreuung findet grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten. Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit eine Betreuung im Härtefall bis einschließlich des 6. Jahrgangs abzusichern. Darüber hinaus sind weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in Schule möglich.*

*(4) Näheres, insbesondere zum Kohortenprinzip nach Absatz 3, regelt die Senatorin für Kinder und Bildung.*

*(5) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 für Klassen der Sekundarstufe II (Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Werkschulen) und für Erwachsenenschulen abweichend von Absatz 2a Satz 2 und 4 festgelegt werden soll, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 auch*

- 1. in Klassen und Fachräumen besteht und*
- 2. in Mensen und ähnlichen, für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen gilt, wobei die Pflicht entfällt, sobald die für den Konsum von Speisen oder Getränken vorgesehenen Plätzen eingenommen wurden.*

*Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nummer 2 soll auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten, soweit diese regelmäßig die genannten Bereiche gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II nutzen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.*

*(6) Schülerinnen und Schüler, die von der besuchten öffentlichen Schule oder Bildungseinrichtung als Kontaktpersonen der Kategorie I gemäß § 19 Absatz 2 identifiziert wurden, werden umgehend von der Schule oder Bildungseinrichtung darüber informiert, bei Minderjährigen auch deren Sorgeberechtigte. Diese Information gilt als Kenntnis im Sinne von § 19 Absatz 2 mit der dort genannten Rechtsfolge. Davon unberührt bleiben Anordnungen der zuständigen Gesundheitsämter.*

### **§ 19 Infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I**

*(1) Einer Person, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 labordiagnostisch bestätigt wurde (infizierte Person), wird ab der Kenntnis der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen (Absonderung). Es ist ihr in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Diese Vorgaben entfallen frühestens 14 Tage nach dem Tag der Labortestung bei Erfüllung folgender Kriterien:*

*a) Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute Infektion mit dem Coronavirus SAR SARS-CoV-2 und*

*b) Zustimmung durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin.*

*(2) Einer Person, die ab dem zweiten Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei einer infizierten Person mit dieser engen Kontakt (z.B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern, Zugehörigkeit zur selben Kohorte nach § 17 Absatz 2 und 3 oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte (Kontaktperson der Kategorie I), wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letztmaligen engen Kontakt mit einer infizierten Person untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, zu verlassen oder in dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, wenn nicht das zuständige Gesundheitsamt seine Zustimmung zu einem abweichenden Verhalten erteilt.*

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Die Regelung hat gleichermaßen Auswirkungen auf Menschen aller Geschlechter, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung der Senatsvorlage mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatskanzlei ist eingeleitet. Die Vorlage ist mit der Senatorin für Justiz und Verfassung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die von der Senatorin für Kinder und Bildung vorgeschlagenen Änderungen der Neunzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierzehnte Coronaverordnung) im Land Bremen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen in der Neunzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunzehnte Coronaverordnung) vorzunehmen.